

² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Untersteht er nicht dem Referendum, wird er als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 154 Gesetzgebung

¹ Streichen (vgl. Art. 153a Abs. 1)

Ibis Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über

a. die Ausübung der politischen Rechte;

b. Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten;

c. die Rechte und Pflichten von Personen;

d. den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung von Abgaben;

e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;

e bis die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;

f. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird. Die ermächtigende Bestimmung muss die Grundzüge der Regelung festlegen.

Art. 155 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 156 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

¹ Die Bundesversammlung legt die grundlegenden Ziele der Aussenpolitik fest und wirkt bei deren Gestaltung mit.

² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Minderheit (Dettling, Bircher,

Couchepin, Deiss, Durrer, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Lachat, Pelli, Schlüter, Schmid Samuel, Straumann, Vallender, Weigelt)

¹ *Gemäss Bundesrat*

Art. 157 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 158 Wahlen

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts *sowie die Oberbefehlshaberin oder den Oberbefehlshaber der Armee.*

² Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Minderheit (Föhn, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Jutzet, Keller, Ostermann, Schenk, Schlüter)

¹ *Gemäss Bundesrat*

Art. 159 Obergeraufsicht

¹ Die Bundesversammlung übt die Obergeraufsicht aus über den Bundesrat *und* die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

² *Den Aufsichtskommissionen können Geheimhaltungspflichten nicht entgegengehalten werden.*

Minderheit (Dettling, Couchepin, Fischer-Hägglingen, Föhn, Fritschi, Schlüter, Straumann, Weigelt)

³ Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

Art. 159a Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes.

Art. 160 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Bundesversammlung *sorgt für* die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.

² Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.

³ Sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 161 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz;
- b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit-;
- c. *Streichen*
- d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.
- e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.
- f. Sie befindet über die Gültigkeit zustande gekommener Volksinitiativen.
- g. *Streichen*
- g^{bis}. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.
- g^{ter}. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.
- g^{quater}. Sie kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.
- h. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.
- i. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Minderheit I (Vollmer, Bülhmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Stump)

¹ ...

- a. *Streichen*
- b. *Streichen*

Minderheit II (Fehr Hans, Bircher, Couchepin, Deiss, Engelberger, Fischer-Hägglings, Keller, Pelli, Schlüter, Steinemann, Straumann)

¹ ...

g^{quater}. *Streichen*

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 162 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.